

23.11.01**Gesetzesantrag**
der Freistaaten Bayern, Sachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 35)**A. Problem und Ziel**

Die Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus sind durch die aktuellen Geschehnisse zu einer besonderen Herausforderung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geworden und haben zu einer nie da gewesenen Belastung der Sicherheitskräfte von Bund und Länder geführt. Dabei bindet die Überwachung von gefährdeten Objekten Polizeikräfte, die damit für andere polizeiliche Aufgaben nicht zur Verfügung stehen. In einer solchen Situation könnte der Einsatz von Streitkräften zum Schutz ziviler Objekte die Polizei entlasten. Ziel ist es, die rechtlichen Voraussetzungen für einen solchen Einsatz zu schaffen.

B. Lösung

Die vorgeschlagene Neufassung des Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GG soll es ermöglichen, die Streitkräfte zum Schutz ziviler Objekte auf Anforderung eines Landes in Fällen von besonderer Bedeutung, wie etwa im Falle terroristischer Bedrohungen, einzusetzen, wenn die Polizeikräfte des Bundes und der Länder zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht mehr ausreichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Kosten entstehen durch den Einsatz von Streitkräften zum Schutz ziviler Objekte.

23.11.01

Gesetzesantrag

der Freistaaten Bayern, Sachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 35)

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
Erwin Huber, MdL
Staatsminister

München, den 23. November 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident!

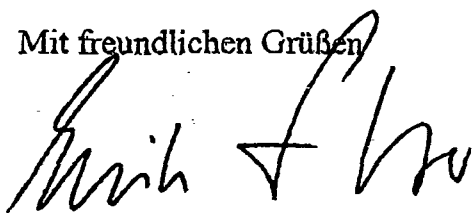
Gemäß den Beschlüssen der Bayerischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 35)

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der 770. Sitzung am 30. November 2001 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 35)

Anlage

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Artikel 35 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 19 Dezember 2000 (BGBl. I S. 1755) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung

1. Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte;
2. Streitkräfte zur Unterstützung seiner Polizei beim Schutze von zivilen Objekten anfordern, wenn die Unterstützung durch Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes nach Nummer 1 nicht ausreicht; Maßnahmen der Streitkräfte im Rahmen ihres Verteidigungsauftrags (Art. 87a Abs. 1), insbesondere zur Abwehr von Angriffen aus der Luft, bleiben unberührt.“

2. Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Verpflichtung zur Amtshilfe nach Absatz 1 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die besonderen Herausforderungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung angesichts der Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus belasten die Sicherheitskräfte von Bund und Ländern in einem bisher nie da gewesenem Maße. Dabei bindet die Überwachung von gefährdeten Objekten Polizeikräfte, die damit für andere polizeiliche Aufgaben nicht zur Verfügung stehen. In einer solchen Situation könnte der Einsatz von Streitkräften zum Schutz ziviler Objekte, die, wie Art. 87 a Abs. 3 und 4 GG zeigen, keine den Streitkräften grundsätzlich fremde Aufgabe ist, die Polizei entlasten.

Das Grundgesetz lässt jedoch einen solchen Einsatz von Streitkräften bisher nicht zu. Anders als der Schutz militärischer Objekte (einschließlich solcher der Bündnispartner) ist der Schutz ziviler Objekte eine Aufgabe der Polizei und gehört grundsätzlich nicht zum Verteidigungsauftrag der Streitkräfte. Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte aber nur eingesetzt werden, soweit das Grundgesetz es ausdrücklich zulässt (Art. 87 a Abs. 2 GG). Ein solcher Einsatz im Innern ist zum Schutz ziviler Objekte nur im Spannungs- und Verteidigungsfall (Art. 87 a Abs. 3 GG) und im Fall eines inneren Notstandes (Art. 87 a Abs. 4 GG) ausdrücklich zugelassen. Der Schutz ziviler Objekte beschränkt sich auch nicht auf eine bloß technisch – logistische Unterstützung, wie bei der Zurverfügungstellung von technischem Gerät oder Einrichtungen, sondern ist Ausübung hoheitlicher Befugnisse und damit Einsatz, der nicht im Wege der Amtshilfe nach Art. 35 Abs. 1 GG geleistet werden könnte.

Um den Einsatz der Streitkräfte zum Schutz ziviler Objekte zur Entlastung der Polizei in besonderen Fällen zu ermöglichen, bedarf es einer Ergänzung des Grundgesetzes. Angesichts der grundsätzlich verschiedenen Aufgaben von Polizei und Streitkräften muss ihr Einsatz zum Schutz ziviler Objekte jedoch ultima ratio sein. Die Zuständigkeit der Länder bei der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben ist zu wahren, indem der Einsatz der Streitkräfte nur auf Anforderung eines Landes im Wege der Amtshilfe vorgesehen ist.

Im Zusammenhang mit dieser Neuregelung ist klarzustellen, dass die schon bisher bestehenden Möglichkeiten der Hilfeleistung nach Art. 35 Abs. 1 GG sowie die Aufgaben der Bundeswehr, die sich aus dem Verteidigungsauftrag ergeben, unberührt bleiben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1

1. Art 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 entspricht dem bisherigen Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GG.
2. In Art. 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GG wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, in besonderen Fällen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung Streitkräfte zur Unterstützung seiner Polizei beim Schutz von zivilen Objekten anzufordern, wenn die Unterstützung durch Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes nicht ausreicht. Dies kann der Fall sein, wenn aufgrund einer akuten Gefährdung einer Vielzahl von Objekten eine Entlastung der Polizei von Bund und Ländern notwendig wird oder wenn für den Objektschutz wegen der Art der Gefährdung die besonderen Fähigkeiten und Mittel der Streitkräfte benötigt werden. Der Streitkräfteeinsatz ist in jedem Fall ultima ratio.

Der zweite Halbsatz des Art. 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GG stellt klar, dass Aufgaben der Bundeswehr, die sich bereits aus dem Verteidigungsauftrag nach Art. 87a Abs. 1 GG ergeben, unverändert bestehen bleiben. Dies umfasst insbesondere den Schutz militärischer Einrichtungen und Objekte sowohl der Bundeswehr selbst als auch der Bündnispartner in Deutschland. Weiterhin gehört nach überkommenem Verständnis auch der gesamte Bereich der Luftabwehr, also insbesondere die Identifizierung und – im Bedrohungsfall – die Bekämpfung von Luftfahrzeugen, die sich unberechtigt oder mit feindlicher Absicht im Luftraum der Bundesrepublik Deutschland bewegen, zur Verteidigung im Sinne des Grundgesetzes und ist mit den militärischen Mitteln der deutschen und alliierten Streitkräfte wahrzunehmen. Dies schließt den Schutz konkreter – auch ziviler – Objekte gegen drohende Angriffe aus der Luft mit ein, unabhängig davon, ob diese Angriffe aus dem Ausland oder vom Inland aus unternommen werden.

3. Mit dem neuen Satz 3 des Art. 35 Abs. 2 GG wird insbesondere klargestellt, dass die Verpflichtung zur Hilfeleistung nach Art. 35 Abs. 1 GG auch mit Kräften und Einrichtungen der Bundeswehr unverändert bestehen bleibt. Nach der allgemeinen Regelung des Art. 35 Abs. 1 GG kann Amtshilfe durch die Streitkräfte des Bundes insoweit geleistet werden, als es sich nicht um einen Einsatz im Sinne von Art. 87a Abs. 2 GG handelt. Möglich ist demnach insbesondere auch die Zurverfügungstellung von Gerät und Einrichtungen der Bundeswehr wie etwa Transport- und Sanitätsfahrzeugen, ABC-Abwehr- und Untersuchungseinrichtungen, Panzerfahrzeugen und dergleichen, gegebenenfalls auch des für ihre Bedienung ausgebildeten Fachpersonals, soweit damit keine Ausübung hoheitlicher Befugnisse gegenüber Dritten verbunden ist.

Zur Bewältigung von Unglücksfällen, etwa auch im Falle von Anschlägen mit konventionellen oder ABC-Waffen, ist nach Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 GG ein Einsatz der Streitkräfte ohnehin ausdrücklich zugelassen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.

20.12.01

Beschluss
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 35)
- Antrag der Freistaaten Bayern, Sachsen -

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschlossen, den
Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.